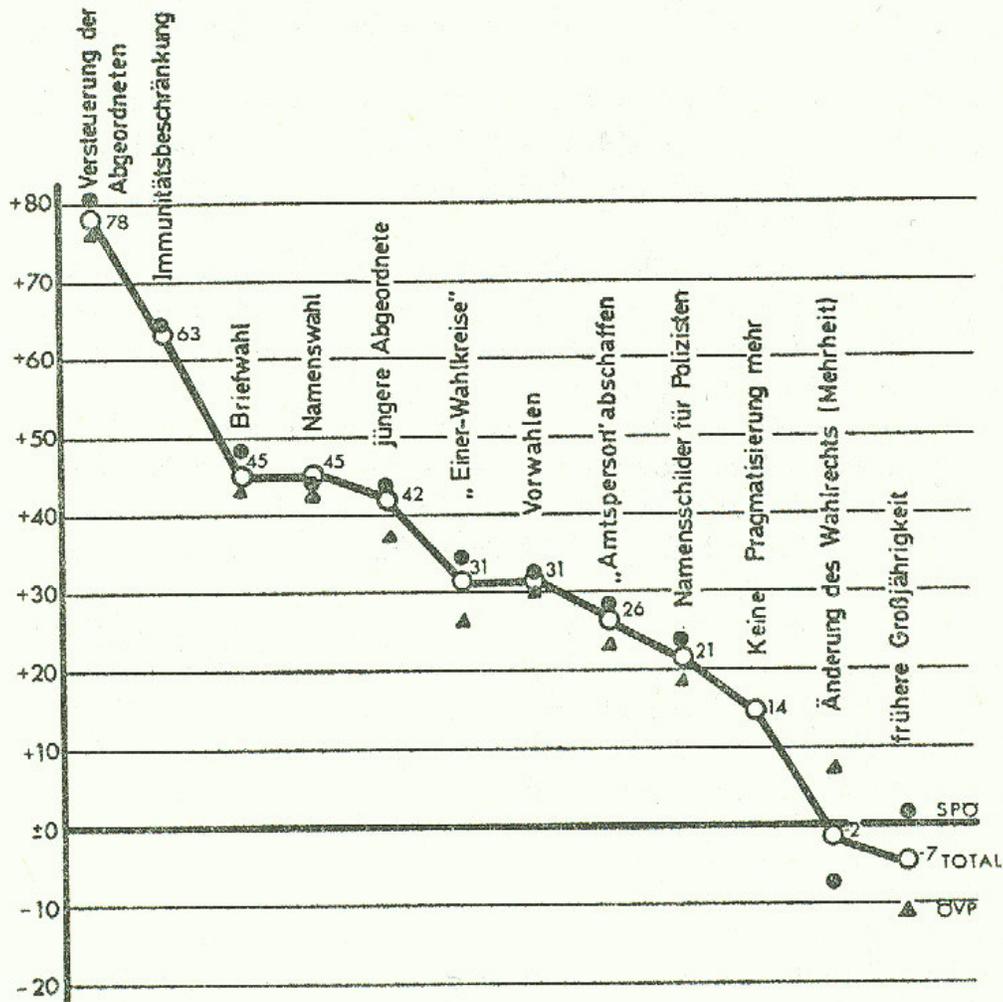


UMFRAGEERGEBNISSE ZUR DEMOKRATIE-REFORM



Meßzahlen über die Einstellung der österreichischen Bevölkerung zu Reformen der Demokratie. Nach einer Repräsentativerhebung des Dr. FESSEL-Instituts, durchgeführt vom 4. bis 28. Feber 1969 bei einem Sample von 2000.

ANHANG B

REGIERUNGSBERICHT

III — 12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates — XI. Gesetzgebungsperiode

Bericht der Bundesregierung über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben (Auszug)

9. Überblickt man die vorstehenden Ausführungen unter den Punkten 3 bis 8, so ergeben sich hinsichtlich der Rechtsstellung der politischen Parteien auf dem Boden der geltenden Rechtslage die folgenden Probleme:

- a) Die Parteien werden wohl in der Verfassung erwähnt, aber durchaus nicht in einer Form, die ihrer auch vom Verfassungsgesetzgeber stillschweigend vorausgesetzten staatsrechtlichen Bedeutung entspricht.
- b) Die politischen Parteien sind keine Körperschaften öffentlichen Rechtes, obwohl ihre Rolle bei der Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit im Jahre 1945 vielfach dazu geführt hat, sie wie Körperschaften öffentlichen Rechtes zu behandeln.
- c) Die Frage der Rechtspersönlichkeit jener politischen Parteien, die nicht als Vereine nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes eingerichtet sind, ist strittig.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus der dargelegten Problematik zu ziehen sind.

II.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß eine Lösung der im Abschnitt I dieses Berichtes aufgezeigten Problematik nur auf dem Weg der Gesetzgebung, wenn nicht sogar auf dem Weg der Bundesverfassungsgesetzgebung bewirkt werden kann. Damit ist aber durchaus noch nichts über den Inhalt einer derartigen Regelung gesagt. Im großen und ganzen gesehen bieten sich in dieser Richtung drei Systeme an:

- a) die sogenannte Institutionalisierung der politischen Parteien, das heißt die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in die Verfassung, in der die Funktion der politischen Parteien *als Träger öffentlicher Aufgaben* klargestellt wird. Der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ ist allerdings vielschichtig und bedarf der Präzisierung, wobei jedenfalls der Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten wäre;
- b) die Schaffung einer Regelung, die eine klare *Abgrenzung* zwischen der Staatsgewalt und den Aufgaben der politischen Parteien vorsieht. Der wesentliche Unterschied zwischen einer solchen Regelung und der unter a erwähnten Institutionalisierung der politischen Parteien besteht darin, daß die Institutionalisierung ausdrücklich die Parteien als Teilnehmer an der Staatsgewalt einsetzt, während die hier in Rede stehende Regelung eine Abgrenzung zwischen der Staatsgewalt und der Tätigkeit der politischen Parteien im Sinn einer neu verstandenen *Gewaltenteilung* anstrebt. Für eine derartig! „institutionelle Gewaltenteilung zwischen Staat und Partei“ hat sich vor allem Ermacora ausgesprochen;
- c) die Schaffung einer Regelung, die sich nicht mit den grundsätzlichen Aufgaben der politischen Parteien beschäftigt, wohl aber die Frage der Rechtspersönlichkeit, des Entstehens und der Auflösung, die Vertretung nach außen, die Aufbringung der Mittel und die Beteiligung an Wahlen *oder doch einzelne dieser Fragen klarstellt*.

Die Grenzen zwischen den oben unter a bis c aufgezeigten Systemen sind fließend. Vor allem wird es selbst dann, wenn man sich für die Varianten a oder b entscheidet, *notwendig sein*, daneben auch Regelungen zu treffen, wie sie unter c genannt wurden. Es ist aber ohne weiteres möglich, einige oder *eine oder* die andere von den unter c genannten Regelungen allein zu treffen, ohne daß es dazu einer Regelung der in a und b genannten Art bedürfte. Schließlich ist es möglich, *einzelne Elemente* der unter a bis c genannten Systeme zu einer Einheit zu verschmelzen.

Eine solche Synthese könnte etwa durch folgende Regelung bewirkt werden:

A. Verfassungsbestimmungen

1. Festlegung des Grundsatzes, daß die Parteien bei der politische] Willensbildung des Volkes mitwirken.
2. Festlegung des Rechtes zur freien Bildung von Parteien.
3. Festlegung einer gewissen Mindestzahl von Proponenten für die Gründung von Parteien.

B. Einfachgesetzliche Bestimmungen

1. Bestimmungen, die die Registrierung der politischen Parteien bei einer zu bestimmenden Behörde vorsehen. Eine solche Regelung hätte ausschließlich den Zweck, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, sich über das Statut der politischen Parteien und über die zur Vertretung der politischen Parteien nach außen befugten Organe zu informieren. Weitergehende Ordnungsvorschriften kommen wohl nicht in Betracht, um jeden Verdacht einer überholten polizeistaatlichen Einflussnahme auf die internen Angelegenheiten der politischen Parteien auszuschalten.

2. Klarstellung der Rechtspersönlichkeit der politischen Parteien und ihrer Gliederungen.

ANHANG C

PARTEIENGESETZGEBUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Verfassungsartikel des Bonner Grundgesetzes über die politischen Parteien

Artikel 21. (Parteien) (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

2. Aus dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) BGBl. Teil I, S. 773

Vierter Abschnitt: Erstattung von Wahlkampfkosten

§18 — Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens

1. 2,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen* oder

2. 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen, wenn in diesem Land eine Landesliste dieser Partei nicht zugelassen war, erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemisst sich

1. bei Parteien nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Zweitstimmen,

2. bei einer Partei nach Absatz 2 Nr. 2 mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark für jede Erststimme in Wahlkreisen, in denen die Mindeststimmenzahl von 10 vom Hundert erreicht worden ist.

(4) Vor der Festsetzung der Erstattungsbeträge für Parteien nach Absatz 3 Nr. 1 sind zunächst die auf die Parteien nach Absatz 3 Nr. 2 entfallenden Erstattungsbeträge von dem Wahlkampfkostenpauschale abzuziehen.

* Diese Mindestgrenze wurde vom Bundesverfassungsgericht wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben (Siehe dazu das in Anm. 5 zitierte Urteil vom 3. 12. 1968).

§ 19 — Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteils an dem Wahlkampf kostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Bundestages bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach § 20 sind anzurechnen und, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

§ 20 — Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzeitig, kann der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

§21 — *Bereitstellung von Bundesmitteln*

(1) Die nach den §§ 18, 20, 39 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Abschnittes erstattet hat.

§ 22 — *Erstattung von Wahlkampfkosten in den Ländern* In den Ländern können Wahlkampfkosten von Landtagswahlen im Rahmen der §§ 18 bis 20 erstattet werden mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 von Parteien nationaler Minderheiten nicht erfüllt zu werden brauchen.

ANHANG D

VORWAHLMODELL DER ÖVP KÄRNTEN

ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI

Bezirksorganisation Klagenfurt-Land

Kreuzen Sie bitte bis zu 6 Namen der unten alphabetisch angeführten. Personen an, die Ihrer Meinung nach geeignet sind, von der Kärntner Volkspartei als Kandidaten für die Landtagswahl 1970 bzw. für den Bundesrat aufgestellt zu werden. Senden Sie diese Karte innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt mit beiliegendem Kuvert, verschlossen, ohne Absenderangabe unfrankiert per Post ein.

- BACHER Herbert, (1930), Bauer, Viktring
- Dr. GOESS Leopold. (1916). Land- und Forstwirt, Ebenthal
- HABICH Otto, (1928), Pensionsinhaber und Landwirt, Krumpendorf
- HUSS Gerhard, (1926), Hafnermeister in Reßnig, Ferlach
- MLOCKI Anton, (1916), Bauer, Wölfnitz
- MOIK Hannes, (1945), Angestellter, Pischeldorf
- OGRIS Felix, (1938), Lagerverwalter, Ferlach
- PAGITZ Hans. (1932), Versicherungsangestellter, Pörtschach
- SCHELLANDER Lorenz, (1923), Bauer, Ludmannsdorf
- SCHÖN Relinda, (1926), Kindergärtnerin, Reifnitz
- SEITSCHNIG Franz, (1916). Volksschuldirektor, Krumpendorf

(Der Tag des Poststempels gilt als Nachweis der rechtzeitigen Einsendung)

ANHANG E

ITALIENISCHES WAHLRECHT

1. Auszüge aus dem Regionalgesetz vom 20. August 1952 Nr. 24 über die Wahl des Regionalrates der Region Trentino/Tiroler Etschland (Amtsblatt der Region vom 20. August 1952, Nr. 18) sowie der Novelle zu diesem Gesetz vom 18. Juni 1964, Nr. 23 (Amtsblatt der Region vom 14. Juli 1964, Nr. 29).

Artikel 5

„Die Ausübung des Wahlrechtes ist bürgerliche Pflicht. Jeder Wähler verfügt über eine Listenstimme. Er kann für die in der gewählten Liste enthaltenen Kandidaten Vorzugsstimmen abgeben, und zwar im Sinne, innerhalb der Grenzen und mit den Modalitäten, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.“

Artikel 19

Zu den *Wahlwerberlisten* heißt es: „Die Namen der Wahlwerber müssen mit Angabe des Vornamens, des Zunamens, des Datums und des Ortes der Geburt angeführt und mit *fortlaufenden arabischen Zahlen* gemäß der Reihenfolge für die Wirkungen des Art. 54 bezeichnet werden. Jede Liste darf nicht weniger als drei Wahlwerber enthalten und die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Wahlwerber nicht überschreiten. Kein Wahlwerber darf gleichzeitig in Listen der beiden Wahlkreise mit verschiedenen Listenzeichen eingetragen sein.“

Artikel 21

Das Wahlkreisamt der Provinz hat termingerecht vor der Wahl folgende Aufgaben zu erledigen: „6. es weist den einzelnen Wahlwerbern jeder Liste nach der Reihenfolge der Eintragung eine Ziffer zu; 7. es veranlasst durch den Regionalausschuss die Drucklegung der Listen mit dem entsprechenden Kennzeichen und Ordnungsnummern in einer einzigen Kundmachung, sowie ihre Übermittlung an die Bürgermeister des Wahlkreises, welche innerhalb des fünfzehnten Tages vor der Wahl die Veröffentlichung an der Amtstafel und an anderen öffentlichen Orten besorgen. Fünf Ausfertigungen jeder Kundmachung müssen den Vorsitzenden der einzelnen Wahlämter übergeben werden, wovon eine zur Verfügung des Wahlamtes bleibt, während die anderen gemäß Art. 25, Z. 3 im Abstimmungsraum angeschlagen werden.“

Artikel 26

„Im mittleren Teil des Stimmzettels sind genügend waagrechte Linien für die Abgabe der Vorzugsstimmen gezogen. Andere Zeichen oder Anmerkungen sind verboten“.

Artikel 46

„Der Wähler kann die Vorzugsstimme nur für Wahlwerber der von ihm gewählten Liste abgeben. Die Zahl der Vorzugsstimmen beträgt drei. Die Vorzugsstimme wird ausgedrückt, indem man mit dem Kopierstift auf den eingezeichneten Linien im mittleren Teil des Stimmzettels den Zunamen und notfalls den Vor- und Zunamen der in der gewählten Liste enthaltenen bevorzugten Wahlwerber schreibt . . . Die Vorzugsstimmen können auch ausgedrückt werden, indem statt der Zunamen die Nummern angegeben werden, mit denen die bevorzugten Wahlwerber in der Liste gekennzeichnet sind.“

Artikel 54

„Ein durch das Los bestimmter Stimmzähler zieht der Reihe nach die einzelnen Stimmzettel aus der Urne, faltet sie auseinander und übergibt sie dem Vorsitzenden, der mit lauter Stimme das gewählte Listenzeichen verkündet und ebenfalls die für jeden Bewerber abgegebenen Vorzugsstimmen abliest; er übergibt dann den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits geprüften Stimmzetteln mit gleichem Listenzeichen legt. Der dritte Stimmzähler und der Schriftführer vermerken getrennt und verkünden die Zahl der nach und nach von jeder Liste sowie von jedem Wahlwerber erhaltenen Stimmen.“

Artikel 55

„Die Vorzugsstimmen, die die festgesetzte Zahl überschreiten, sind nichtig, die ersten drei bleiben gültig.“

Artikel 58

Das Kreishauptwahlamt nimmt innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Wahlakten folgende Amtshandlungen vor: „3. es ermittelt mit Hilfe der Sachverständigen die Wahlziffer einer jeden Liste und die persönliche Wahlziffer eines jeden Wahlwerbers“. „Die Listenwahlziffer ergibt sich aus der Gesamtzahl der für jede Liste in den einzelnen Sprengeln des Wahlkreises abgegebenen gültigen Stimmen. Die persönliche Wahlziffer ergibt sich aus der Summe der von jedem Wahlwerber erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen.“

Artikel 39

„Zwecks Zuweisung der Sitze an jede Liste wird die Gesamtzahl der von allen Listen erhaltenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu ernennenden Ratsmitglieder, die um eins vermehrt wird, geteilt und so der Wahlquotient festgestellt. Sodann werden jeder Liste gleichviel Sitze zugeteilt, als der Wahlquotient in der Wahlziffer jeder Liste enthalten ist...“

Artikel 60

„Nach Feststellung der Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze bestimmt das Hauptwahlamt auf Grund der betreffenden persönlichen Wahlziffern die Reihenfolge der Wahlwerber jeder Liste. Der Präsident erklärt gemäß den vom Hauptwahlamt festgestellten Ergebnissen und im Rahmen der jeder Liste zustehenden Anzahl der Sitze jene Wahlwerber als gewählt, welche laut der im vorhergehenden Absatz erwähnten Reihenfolge die höchsten persönlichen Wahlziffern erreicht haben und bei Gleichheit der Ziffern jene, welche in der Liste vorangehen.“

Artikel 63

Die Niederschrift des Haupt Wahlamtes muss u. a. enthalten: „d) die Angabe der Zahl der jeder Liste zugewiesenen Sitze; e) für jede Liste die Rangordnung der Wahlwerber in absteigender Reihenfolge der entsprechenden persönlichen Wahlziffer; f) die Angabe der für jede Liste als gewählt verkündeten Wahlwerber.“

2. Präsidialdekret vom 30. 3. 1957, Nr. 361, beinhaltend den Einheitstext über die Wahl des Abgeordnetenhauses.

Artikel 1

Das Abgeordnetenhaus wird aufgrund des allgemeinen, direkten, freien und geheimen Wahlrechts, verteilt auf die wahlwerbenden Kandidatenlisten, gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Listen erfolgt nach dem Verhältnissystem durch Aufteilung auf die einzelnen Wahlkreise und Zusammenfassung der Reststimmen im collegio unico nazionale.

Artikel 14

Die Parteien oder organisierten politischen Gruppen, welche Kandidatenlisten vorzulegen beabsichtigen, haben beim Innenministerium das Listenzeichen zu hinterlegen, mit welchem sie erklären, ihre Liste in den einzelnen Wahlkreisen bezeichnen zu wollen. Die Parteien, die üblicherweise ein bestimmtes Symbol verwenden, haben ihre Liste mit einem Listenzeichen vorzulegen, welches dieses Symbol wiedergibt.

Artikel 18

Die Kandidatenlisten für jeden Wahlkreis müssen von nicht weniger als 500 und nicht mehr als 1000 in den Wählerlisten des Wahlkreises eingetragenen Personen vorgelegt werden. Die Namen der Kandidaten müssen gereiht und zum Zwecke des Artikels 77 Abs. 6 mit fortlaufenden arabischen Nummern gemäß der Reihenfolge bezeichnet werden.

Artikel 22

Die Kreiswahlbehörde ...

3) prüft, ob die Listen rechtzeitig übermittelt wurden, von der vorgeschriebenen Anzahl der Wähler unterschrieben sind und eine Anzahl von nicht weniger als 3 Kandidaten enthalten; sie erklärt Listen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, für ungültig und vermindert durch Streichung der letzten Namen jene Listen, die eine über die Anzahl der dem Wahlkreis zugeteilten Mandate hinausgehende Zahl von Kandidaten aufweisen.

Artikel 24

Die Kreiswahlbehörde

- 1) weist jeder zugelassenen Liste in der Reihenfolge ihrer Vorlage eine Zahl zu,
- 2) weist den einzelnen Kandidaten jeder Liste in der Reihenfolge, in der sie angeführt sind, eine Zahl zu.

Artikel 31

Die Stimmzettel bestehen aus festem Papier von einheitlicher Art und gleicher Farbe für jeden Wahlkreis; sie werden vom Innenministerium mit den wesentlichen Merkmalen des in den angeschlossenen Tabellen B, C und H beschriebenen Modells ausgestellt und geben im Faksimile die Listenzeichen aller ordnungsgemäß im Wahlkreis präsentierten Listen, gemäß der Reihenfolge lt. Artikel 24, wieder. Neben jedem einzelnen Listenzeichen sind so viele waagrechte Linien einzuzichnen, wie der Wähler Präferenzstimmen für die Kandidaten der gewählten Liste abgeben kann. Andere Zeichen oder Angaben sind verboten.

Artikel 59

Ein gültiger Stimmzettel bedeutet ein Votum für eine Liste. Der Wähler kann ausschließlich für Kandidaten der von ihm gewählten Liste Vorzugsstimmen abgeben. Die Anzahl der Vorzugsstimmen beträgt drei, wenn bis zu 15 Abgeordnete zu wählen sind; von 16 Abgeordneten aufwärts jedoch 4. Die Vorzugsstimmen müssen auch dann abgegeben werden, wenn der Wähler sie den Kandidaten zukommen lassen möchte, die aufgrund der im Artikel 24 dargelegten Reihenfolge am Kopf der gewählten Liste stehen. Die Vorzugsstimmen, in denen der Kandidat nicht mit der zur Unterscheidung von jedem anderen Kandidaten derselben Liste erforderlichen Klarheit bezeichnet ist, sind nichtig.

Das Vorzugsstimmrecht wird dadurch ausgeübt, daß mit Tintenstift in den neben dem Listenzeichen der gewählten Liste gezogenen Zeilen der Vor- und Zuname oder nur der Zuname der Vorzugskandidaten, die auf dieser Liste aufscheinen, eingetragen werden. Im Falle der Gleichheit der Zunamen von Kandidaten muss immer der Vor- und Zuname und erforderlichenfalls Datum und Ort der Geburt geschrieben werden. Hat der Kandidat zwei Zunamen, so kann der Wähler bei der Ausübung des Vorzugsstimmrechtes einen der beiden schreiben. Die Angabe muss beide Zunamen enthalten, wenn die Möglichkeit einer Verwechslung zwischen mehreren Kandidaten besteht. Jedoch sind auch jene für Kandidaten der gewählten Liste abgegebenen Vorzugsstimmen gültig, die namentlich in einem anderen als dem neben dem gewählten Listenzeichen vorgesehenen Raum eingetragen werden. Vorzugsstimmen für Kandidaten, die in Listen anderer Wahlkreise aufscheinen, sind ungültig. Ebenso sind Vorzugsstimmen für Kandidaten ungültig, die auf einer anderen als der gewählten Liste aufscheinen. Wenn der Wähler keinerlei Listenzeichen angegeben, aber eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die alle in derselben Liste aufscheinen, wird angenommen, daß er für die Liste gestimmt hat, der die Vorzugskandidaten angehören. Wenn der Wähler mehr als ein Listenzeichen angegeben, aber eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die nur einer dieser Listen angehören, wird die Stimmabgabe jener Liste zugerechnet, der die angegebenen Kandidaten angehören. Die Vorzugsstimmen, welche über die für den Wahlkreis festgesetzte Zahl hinausgehen, sind nichtig. Die ersten bleiben gültig.

Artikel 61

Die Ausübung des Vorzugsstimmrechtes kann statt durch Schreibung der Zunamen durch Angabe der Nummer, mit welcher die Vorzugskandidaten auf der Liste bezeichnet sind, erfolgen. Diese Vorzugsstimmen sind gültig, sofern sie im Raum neben dem gewählten Listenzeichen eingetragen sind. Wenn der Wähler kein Listenzeichen angegeben, aber Vorzugsstimmen oder Nummern im Raum neben einem Listenzeichen ausgedrückt hat, wird angenommen, daß er für die Liste gestimmt hat, der dieses Listenzeichen zugehört. Die durch Nummern in derselben Zeile ausgedrückten Vorzugsstimmen sind nichtig, wenn sich daraus eine Unsicherheit ergibt. Sie sind jedoch als Stimmabgabe für die Liste im Sinne des vorherigen Artikels gültig.

Artikel 77

Die Kreiswahlbehörde . . .

5) bestimmt die „persönliche Zahl“ (Originalausdruck: *cifra indivi-duale*) jedes Kandidaten.

Die „persönliche Zahl“ jedes Kandidaten ergibt sich aus der Summe der gültigen Vorzugsstimmen und der jedem Kandidaten im Sinne des Absatzes 2 des vorangegangenen Artikels (Anmerkung: Beschlußfassung über die strittigen Stimmzettel) zugeteilten Stimmen.

6) bestimmt die Rangordnung der Kandidaten jeder Liste gemäß den einzelnen „persönlichen Zahlen“. Im Falle einer Gleichheit der „persönlichen Zahlen“ entscheidet die Reihenfolge der Aufzählung in der Liste.

Artikel 78

Der Präsident der Kreiswahlbehörde erklärt in Obereinstimmung mit den von der Wahlbehörde selbst festgestellten Ergebnissen im Rahmen der Mandatszahl, auf welche die Liste Anspruch hat, und entsprechend der gemäß Absatz 6 des vorangegangenen Artikels festgelegten Reihenfolge jene Kandidaten für gewählt, welche die höchsten „persönlichen Zahlen“ erreicht haben.

(Anmerkung: Die Reststimmen werden von der Hauptwahlbehörde nach einer im Wahlggesetz vorgeschriebenen Methode verteilt. Im Prinzip der Reihe nach den Wahlkreisen, in denen für die betreffende Liste die relativ meisten Reststimmen abgegeben wurden.

Wird ein Mandat einer Liste zugeteilt, deren Kandidaten bereits aufgrund der Ergebnisse des Wahlkreises alle gewählt sind, teilt die Hauptwahlbehörde dieses Mandat dem nach dem eben beschriebenen Prinzip nächsten Wahlkreis zu.)

ANHANG F

Wahlbezirke nach Herbert Maurer (+ 2007)

Aufgrund der Einwohnerzahl 1961 (Bürgerzahlen über Bezirke standen nicht zur Verfügung) ergibt sich folgender Vorschlag für die Gliederung Österreichs in 83 Wahlbezirke (Durchschnittzahl: 85.227 Einwohner 1961).

WAHLKREIS	ZUSAMMENSETZUNG (Einw. 1961 in T)	GESAMT- BEVÖLKERUNG
1 Wien I/O	1. Innere Stadt, Wieden: 1 (32), 4 (46)	78 000
	2. Landstraße: 3 (115)	115 000
2 Wien I/W	3. Mariahilf: 6 (41)	41 000
	4. Neubau, Josefstadt: 7 (46), 8 (36)	82 000
3 Wien N/W	5. Alsergrund, Währing: 9 (65), 18 (65)	130 000
	6. Döbling: 19 (66)	66 000
4 Wien N/O	7. Leopoldstadt: 2 (108)	108 000
	8. Brigittenau: 20 (76)	76 000
	9. Floridsdorf: 21 (81)	81 000
	10. Donaustadt: 22 (57)	57 000
5 Wien S/O	11. Margareten: 5 (70)	70 000
	12. Favoriten: 10 (135)	135 000
	13. Simmering: 11 (48)	48 000
6 Wien S/W	14. Meidling: 12 (90)	90 000
	15. Hietzing, Liesing: 13 (54), 23 (42)	96 000
	16. Rudolfsheim-Fünfhaus: 15 (94)	94 000
7 Wien W	17. Penzing: 14 (87)	87 000
	18. Ottakring: 16 (111)	111 000
	19. Hernals: 17 (63)	63 000
8 Vtl. ob. WW	20. Südteil Melk, Krems, Tulln (92)	92 000
	21. Amstetten, Waidhofen/Y. (95, 6)	101 000
	22. Scheibbs, Lilienfeld (37, 29)	66 000
	23. St. Pölten (Stadt u. Land) (40, 82)	122 000
9 Vtl. ut. WW	24. Wien Umg. (ohne Gem. Seyring, Gerasdorf), Bruck/Leitha (76, 38)	111 000
	25. Mödling (68)	68 000
	26. Baden (98)	98 000
	27. Wr. Neustadt (Stadt u. Land) (34, 55)	89 000
	28. Neunkirchen (88)	88 000
10 Vtl. ob. MB	29. Nordteil Melk, Krems, Krems Stadt (85)	85 000

	31. Horn, Zwetl (38, 50)	88 000
	30. Gmünd, Waidhofen/Thaya (49, 33)	82 000
11 Vtl. ut. MB	32. Korneuburg, Tulln Nordteil (50, 19)	69 000
	33. Gänserndorf (77) u. Gem. Seyring, Gerasdorf	80 000
	34. Mistelbach (81)	81 000
	35. Hollabrunn (58)	58 000
12 Linz-Umg.	36. Linz-Innenstadt u. Urfahr (87)	87 000
	37. Linz-Süd (109)	109 000
	38. Linz, Urfahr-Umgebung (73), Linz Land Nordteil, Urfahr-Umg. Südteil	73 000
13 Innviertel	39. Braunau (78)	78 000
	40. Ried, Schärding (50, 50)	100 000
14 Hausruckviertel	41. Eferding, Grieskirchen (24, 52)	76 000
	42. Wels (Stadt u. Land) (41, 46)	87 000
	43. Vöcklabruck (101)	101 000
15 Traunviertel	44. Steyr (Stadt u. Land) (38, 49)	87 000
	45. Linz-Land, Südteil Kirchdorf (39, 46)	85 000
	46. Gmunden (84)	84 000
16 Mühlviertel	47. Freistadt, Perg (53, 47)	100 000
	48. Rohrbach, Urfahr-Umg. Nordteil (52, 12)	64 000
17 Salzburg	49. Salzburg-Stadt (108)	108 000
	50. Salzburg-Umg., Hallein (71, 36)	107 000
	51. St. Johann i. P., Tamsweg (57, 18)	75 000
	52. Zell/See (58)	58 000
18 Tirol	53. Innsbruck-Stadt (101)	101 000
	54. Imst, Landeck, Reutte (33, 31, 22)	86 000
	55. Innsbruck-Land (86)	86 000
	56. Schwaz (48)	48 000
	57. Kufstein, Kitzbühel (60, 40)	100 000
	58. Lienz (41)	41 000

19	Vorarlberg	59. Bregenz (79)	79 000
		60. Feldkirch (104)	104 000
		61. Bludenz (43)	43 000
20	Graz-Umg.	62. Graz-Innenstadt (1—4) (90)	90 000
		63. Graz-Ost (6—12) (72)	72 000
		64. Graz-West (5, 13—16) (75)	75 000
		65. Graz-Umg., Südteil (69)	69 000
		66. Graz-Umg. Nordteil, Voitsberg (19, 56)	75 000
21	Mittel und Ut.-St.	67. Deutschlandsberg (57)	57 000
		68. Leibnitz-Radkersburg (67, 26)	93 000
		69. Feldbach, Fürstenfeld (62, 21)	83 000
22	Oststeier	70. Hartberg, Weiz (59, 75)	134 000
		71. Bruck/M., Mürzzuschlag (69, 47)	116 000
23	Obersteier	72. Liezen (74)	74 000
		73. Leoben, Knittelfeld (82, 28)	110 000
		74. Judenburg, Murau (53, 32)	85 000
		75. Klagenfurt-Stadt (69)	69 000
24	Kärnten	76. Klagenfurt-Land (72)	72 000
		77. Villach (Stadt u. Land) (33, 71)	104 000
		78. Spittal/Drau (73) u. Hermagor (20)	93 000
		79. St. Veit/Glan (61)	61 000
		80. Völkermarkt, Wolfsberg (41, 55)	96 000
25	Burgenland	81. Eisenstadt (Stadt u. Land), Rust, Neusiedl/See (7, 35, 2, 50)	94 000
		82. Mattersburg, Oberpullendorf (32, 44)	76 000
		83. Oberwart, Güssing, Jennersdorf (52, 30, 20)	102 000

ANHANG G

OMBUDSMAN —

VORSCHLAG BRODA-GRATZ

Vorschlag für die verfassungsmäßige Institutionalisierung eines „Anwalts des öffentlichen Rechts“:

„Bundesverfassungsgesetz -vom . . ., mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung -von 1929 neuerlich abgeändert wird.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 148 ist folgendes Hauptstück einzufügen:
„Siebentes Hauptstück.“

Artikel 148 a.

- (1) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ hat an der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung mitzuwirken. Er kann sich an allen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und an den Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach den Artikeln 137, 138 Abs. 1, 139 und 144 beteiligen.
- (2) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Verfassungswidrigkeit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und wegen sonstiger Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn die Parteien des Verwaltungsverfahrens den Bescheid durch einen Rechtsbehelf nicht mehr anfechten können.
- (3) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ kann die Aufhebung einer Verordnung als gesetzwidrig beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

Artikel 148 b.

Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ kann von jedermann unmittelbar angerufen werden. Der zuständige Ausschuß des Nationalrates oder des betreffenden Landtages kann Petitionen an ihn verweisen.

Artikel 148 c.

- (1) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ untersteht unmittelbar der Bundesversammlung. Er ist in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Bundessache ist, als Organ der Bundesversammlung und in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, als Organ des betreffenden Landtages tätig.
- (2) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.
- (3) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ wird durch die Bundesversammlung gewählt. Die Wahl kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.
- (4) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ muss die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

Artikel 148 d.

- (1) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierungen gleichgestellt, je nachdem er als Organ der Bundesversammlung oder eines Landtages tätig ist.
- (2) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ kann durch Beschluss der Bundesversammlung abberufen werden. Die Abberufung kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 148 e.

- (1) Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten seines Amtes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des „Anwalts des öffentlichen Rechts“ erledigt ist.

(2T) Im Falle der Stellvertretung des „Anwalts des öffentlichen Rechts“ gelten für den Vertreter die Bestimmungen des Art. 148d Abs. 1.

Artikel 148 f.

- (1) Die Beamten des Amtes des „Anwalts des öffentlichen Rechts“ ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des „Anwalts des öffentlichen Rechts“ der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Bundespräsident den „Anwalt des öffentlichen Rechts“ ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.
- (2) Die Hilfskräfte ernannt der „Anwalt des öffentlichen Rechts“.

Artikel 148 g.

Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ hat jährlich über seine Tätigkeit, soweit sie sich auf Bundessachen bezieht, der Bundesversammlung, und soweit sie sich auf Landessachen bezieht, dem betreffenden Landtag zu berichten. Der „Anwalt des öffentlichen Rechts“ hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an die Bundesversammlung dem Bundeskanzler und gleichzeitig mit der Vorlage an den betreffenden Landtag dem betreffenden Landeshauptmann mitzuteilen. Die Jahrestätigkeitsberichte sind nach ihrer Vorlage an die gesetzgebenden Organe zu veröffentlichen.

Artikel 148 h.

Die näheren Bestimmungen über den Aufgabenkreis des „Anwalts des öffentlichen Rechts“ und die Einrichtung seines Amtes enthält ein besonderes Bundesgesetz.

2. Das bisherige Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

Abschnitt II.

- (1) Dieses Bundes-Verfassungsgesetz tritt mit ... in Kraft.
- (2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

ANHANG H

OMBUDSMAN

VORSCHLAG WELAN

- (1) Zur Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Bürgeranwalt berufen.
- (2) Jedermann kann sich unmittelbar an den Bürgeranwalt wenden. Dieser kann auch von Amts wegen das Verhalten der Organe der genannten Rechtsträger kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verhaltens der Verwaltungsorgane. Der Bürgeranwalt hat das uneingeschränkte Recht auf Auskunft und Akteneinsicht.
- (3) Der Bürgeranwalt erstattet dem Nationalrat und dem Bundesrat über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht. Überdies kann der Bürgeranwalt über einzelne Wahrnehmungen dem Nationalrat und dem Bundesrat jederzeit berichten. Der Bürgeranwalt hat jeden Bericht mit der Vorlage an den Nationalrat oder den Bundesrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Der Jahrestätigkeitsbericht des Bürgeranwaltes ist zu veröffentlichen.
- (4) Der Bürgeranwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig, unabsetzbar und nur dem Gesetz unterworfen. Im Fall der Verhinderung oder im Fall der Erledigung des Amtes übernimmt das Amt der Vertreter des Bürgeranwaltes.
- (5) Der Bürgeranwalt wird vom Nationalrat, sein Vertreter vom Bundesrat gewählt. Die Wahlbeschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Bürgeranwalt und sein Vertreter müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Das Amt des Bürgeranwaltes und seines Vertreters dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (6) Der Bürgeranwalt und sein Vertreter dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören, in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, oder Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sein und keinen anderen Beruf ausüben.
- (7) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Tätigkeit des Bürgeranwaltes werden durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen.

ANHANG J

DIE MEINUNG DER BUNDESREGIERUNG ZUM OMBUDSMAN

Aus dem Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgeschichtshofes sowie über das Problem der divergierenden Judikatur der Höchstsgerichte. (Beilage III zu den stenographischen Protokollen Nr. 162 vom 4. Oktober 1968, XI. GP.)

Der Vorschlag, einen Anwalt des öffentlichen Rechtes mit den erwähnten Befugnissen zu schaffen, mag auf den ersten Blick überzeugend wirken. Bei näherer Betrachtung erheben sich jedoch Probleme im Hinblick auf Grundprinzipien der österreichischen Verfassungsrechtsordnung, insbesondere auf den Grundsatz der Gewaltenteilung; dies gilt vor allem für den Fall, daß der Anwalt des öffentlichen Rechtes als Organ des Nationalrates oder der Landtage eingerichtet werden soll. Abgesehen davon, daß es diesfalls kaum zu vertreten wäre, dem Anwalt des öffentlichen Rechtes eine Antragslegitimation im Gesetzgebungsverfahren einzuräumen, wäre durch eine solche Konstruktion die formelle Gewaltenteilung zwischen den Organen der Gesetzgebung und den Organen der Vollziehung in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt. Gerade die Gewaltenteilung stellt aber eines der Fundamente des Rechtsstaates dar. Wenn sie unter Hinweis auf die im Interesse der Allgemeinheit gelegene Einrichtung eines Anwaltes des öffentlichen Rechtes durchbrochen wird, muss dies wohl Bedenken erwecken.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sich in den skandinavischen Staaten, ferner in den Staaten des Ostblocks und neuerdings auch in England Einrichtungen finden (Ombudsman, Generalprokurator), die mit jener eines Anwaltes des öffentlichen Rechtes vergleichbar sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in den genannten Staaten andere sind als in Österreich. In den skandinavischen Staaten besteht nicht das in Österreich ausgeprägte System der Prüfung der Verwaltung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes. Auch die Verfassungsrechtslage in Großbritannien ist in dieser Hinsicht mit der österreichischen nicht vergleichbar. Die Verfassungen der Staaten des Ostblocks wieder gehen nicht vom Prinzip der Gewaltenteilung aus. Hinweise auf alle diese Staatsverfassungen sind also nicht als überzeugende Argumente für die Schaffung eines Anwaltes des öffentlichen Rechtes geeignet.

ANHANG K

VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

Aufruf der Bundesregierung zur Erstattung von Verwaltungsvereinfachungsvorschlägen

Die Bundesregierung ruft die öffentlich Bediensteten auf, sie bei Durchführung der Verwaltungsvereinfachung durch geeignete Vorschläge zu unterstützen.

Die Vorschläge sind unmittelbar an das Bundeskanzleramt, Büro des Staatssekretärs Dr. Gruber, 1040 Wien, Ballhausplatz 2, zu richten.

Der Einsender kann sich ausbedingen, dass sein Name und seine Stellung vertraulich behandelt werden.

Neuartige Vorschläge, die zu einer merkbaren Einsparung von Personal- oder Sachausgaben führen, werden mit Geldbeträgen bis zu S 5000 prämiert werden.

Über die Zuteilung solcher Prämien befindet die Bundesregierung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie wird durch die Einreichung von Verbesserungsvorschlägen nicht begründet.

Wien, im Mai 1967.